

seines Rückgewähranspruchs und seiner Verantwortlichkeit dem Eigenthümer gegenüber ein Interesse daran, den Verkauf des Pfandes nicht geschehen zu lassen, wenn die Voraussetzungen des Verkaufsrechts nicht vorhanden sind. Der Vorschlag entspreche auch der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Der negatorische Anspruch des Eigenthümers wegen der in dem unbefugten Verkaufe liegenden Beeinträchtigung seines Rechtes bleibe unberührt.

Die Mehrheit hatte erwogen:

Zur Wahrung des Interesses des Eigenthümers sei es unerlässlich, daß grundsätzlich nur auf Grund eines gegen ihn vollstreckbaren Titels der Verkauf nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung zugelassen werde; der Verpfänder habe häufig kein Interesse daran, den Verkauf zu hindern. Ebenso müsse im Falle des Privatverkaufs die Androhung an den Eigenthümer gerichtet werden. Nur die Rücksicht auf den guten Glauben des Pfandgläubigers rechtfertige es, den Verpfänder dem Pfandgläubiger gegenüber als Eigenthümer gelten zu lassen; dieser Erwägung trage der Entw. im §. 1195 Abs. 2 Rechnung.

§. 1170.
Androhung
des Verkaufs,

VIII. Zu §. 1170 lagen die Anträge vor:

1. im Abs. 2 an die Stelle der Frist von vier Wochen eine einmonatige Frist zu setzen;
2. die Vorschrift zu fassen:

Der Gläubiger hat, sofern es thunlich ist, dem Eigenthümer den Pfandverkauf anzudrohen und hierbei den Ort, an welchem er die Sache verkaufen will, und den Geldbetrag, wegen dessen der Verkauf erfolgen soll, zu bezeichnen. Die Androhung ist erst zulässig, wenn die (im §. 1165 Abs. 2 bestimmten) Voraussetzungen des Pfandverkaufs eingetreten sind.

Der Verkauf darf nicht vor dem Ablauf eines Monats nach der Androhung erfolgen. Ist die Androhung als unthunlich unterblieben, so ist die Frist von dem im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt zu berechnen.

Der Antrag 1, welcher bezweckte, die Fristbestimmung im §. 1170 Abs. 2 mit den Bestimmungen des §. 503 des Entw. II und den §§. 915, 938 Abs. 2¹⁾ in Uebereinstimmung zu bringen, wurde gebilligt.

Der Antrag 2 wurde, soweit er die Bezeichnung des Verkaufsorts bei der Verkaufsandrohung vorschreiben wollte, bis zur Berathung des §. 1172 zurückgestellt. Im Uebrigen wich der Antrag sachlich nicht vom Entw. ab.

230. (C. 4231 bis 4246.)

§. 1171.
Verkauf durch
Ver-
steigerung,

I. Zu §. 1171 lagen die Anträge vor:

1. die §§. 1171 und 1172 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Der Pfandverkauf ist durch öffentliche Versteigerung der Sache zu bewirken. Waaren, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, kann der Gläubiger aus freier Hand zum Tageskurse verkaufen.

¹⁾ Den §§. 915, 938 der Vorl. Zuf. entsprechen sachlich C. II §§. 887, 913 Abs. 2, R.E. §§. 956, 986, B.G.B. §§. 972, 1002.

Die Versteigerung hat an dem Orte, an welchem die Sache aufbewahrt wird, durch einen für diesen Ort bestellten Gerichtsvollzieher oder zu Versteigerungen befugten sonstigen Beamten oder öffentlich angestellten Versteigerer zu erfolgen. Ist von einer Versteigerung an dem Aufbewahrungsort ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten, so ist die Sache an einem anderen geeigneten Orte zu versteigern.

Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der Sache öffentlich bekannt zu machen.

Der Eigentümer (wie §. 1172 Abs. 2.)

eventuell:

den Abs. 1 des §. 1172 zu streichen.

hierzu der Unterantrag:

2. statt des Abs. 1 Satz 2 eine dem Satz 1 Halbsatz 2 des Art. 311 d. H.G.B. entsprechende Bestimmung folgenden Inhalts aufzunehmen:

Hat die verpfändete Sache einen Markt- oder Börsenpreis, so kann der Verkauf auch aus freier Hand durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen, durch eine der im Abs. 2 bezeichneten Personen zum laufenden Preise bewirkt werden.

Die Komm. entschied sich zunächst eventuell — für den Fall, daß eine Ergänzung des Entw. nach der im Abs. 2 Satz 2 des Antrags 1 beabsichtigten Richtung beschloffen werden sollte — und sodann endgültig für die Annahme des Antrags 2. Man hatte erwogen:

Der Antrag 1 wolle, im Anschluß an die Äußerungen von Koch und Rießer (Zuf. d. gutachtl. Auß. III S. 397, VI S. 585) die im §. 1226 Abs. 2 anerkannte Zulässigkeit des freihändigen Verkaufs zum Tageskurs auf alle beweglichen Sachen, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, ausdehnen, während der Antrag 2 dem Art. 311 des H.G.B. folgend bei den bezeichneten Sachen nur den freihändigen Verkauf zum laufenden Preise durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten oder öffentlich bestellten Versteigerer zulassen wolle. Für den Antrag 1 werde geltend gemacht, die Zuziehung einer der gedachten Personen sei überflüssig, da der Pfandbeigehümer durch das Erforderniß des Verkaufs nicht unter dem Tageskurs, dessen Einhaltung der Pfandgläubiger zu beweisen habe, genügend geschützt werde; die Zuziehung jener Mittelspersonen verursache unnötige Kosten, es werde sich auch an vielen Orten eine zur Feststellung des Tageskurses geeignete Person der bezeichneten Art häufig nicht finden. Indessen verdiene der Antrag 2 den Vorzug, und zwar schon mit Rücksicht auf die Uebereinstimmung mit dem H.G.B., dessen Abänderung durchaus nicht zu erwarten sei. Es sei widersinnig, dem Kaufmann die Zuziehung einer sachverständigen Mittelsperson zuzumuthen, dagegen im bürgerlichen Verkehre dem regelmäßig zur Feststellung des laufenden Preises weit weniger befähigten Pfandgläubiger den Selbstverkauf zu gestatten. Eine Erschwerung des Pfandverkaufs werde durch die im H.G.B. getroffene Regelung erfahrungsgemäß nicht herbeigeführt; wo es an einer anderen der gesetzlichen Vorschrift entsprechenden Person fehle, werde

aus freier
Hand,

der Pfandgläubiger den Verkauf jedenfalls durch einen Gerichtsvollzieher bewirken können. Durch die Mitwirkung einer unparteiischen Mittelsperson würden in den meisten Fällen mißliche Streitigkeiten darüber vermieden werden, ob bei dem Verkaufe der laufende Preis erzielt sei. Wenn es aber zum Prozesse komme, so biete jene Mitwirkung den Vortheil sicherer Feststellung des für die Beurtheilung wichtigen Zeitpunkts des Verkaufs. Ob der gegenwärtige Beschluß eine entsprechende Aenderung des §. 1226 Abs. 2 nothwendig nach sich ziehe, werde später zu prüfen sein.

§. 1172.
Ort der Ver-
steigerung.

II. Zu §. 1172 lag der Antrag 1 unter I vor.

Nach Abs. 1 hat die Versteigerung in der Gemeinde zu erfolgen, in welcher das Pfand im Falle der Befriedigung des Pfandgläubigers zurückzugeben sein würde. Entspricht eine andere Art des Verkaufs den Interessen beider Theile, so hat nach §. 1178 jeder von Beiden einen Anspruch auf eine solche andere Art des Verkaufs. Nach dem Antrage soll dagegen die Versteigerung an dem Orte geschehen, an welchem die Sache aufbewahrt wird; ist von einer Versteigerung am Aufbewahrungsort ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten, so soll die Sache an einem anderen geeigneten Orte versteigert werden. Die Entscheidung in letzterer Beziehung hat der Gläubiger zu treffen.

Die Komm. nahm die vorgeschlagene Abänderung des Entw. an. Man hatte erwogen:

Die Bestimmung des Ortes, an welchem der Verkauf der Pfandsache bewirkt werden solle, habe nach Zweckmäßigkeitsrückichten zu erfolgen. Prinzipiell richtig sei die im Entw. aufgestellte Regel. Indessen sei die dort vorgesehene Regelung nicht in allen Fällen praktisch. Mißlich sei namentlich, daß der Ort, an welchem der Verkauf zu erfolgen habe, nicht fest bestimmt sei; der Gläubiger, welcher den Schaden einer unrechtmäßig erfolgten Versteigerung zu tragen habe, könne dadurch leicht in eine unangenehme Lage versetzt werden. Es verdiene deshalb den Vorzug, ohne Weiteres den Aufbewahrungsort als denjenigen Ort zu bestimmen, an welchem die Versteigerung zu bewirken sei. Der Ausdruck „Gemeinde“ sei im Entw. wohl deshalb gewählt, um klarzustellen, daß der Verkauf nicht gerade in einem vereinzelt gelegenen Hause oder Gehöfte zu geschehen habe, sondern im ganzen Bezirke der Gemeinde stattfinden könne; vergl. auch §. 717 Abs. 2 d. C.P.D. Da indessen die Abgrenzung der Gemeindebezirke vielfach, insbesondere bei den Vororten der großen Städte, äußerlich nicht erkennbar und für Handel und Verkehr nicht maßgebend sei, so werde man besser thun, von dem Aufbewahrungsorte zu sprechen; Ort sei dabei im Sinne von Ortschaft zu verstehen. Die Ausdrucksweise in dieser Beziehung werde von der Red.Komm. zu prüfen sein. Erscheine nach Lage der Verhältnisse eine Versteigerung an einem anderen Orte als dem der Aufbewahrung als zweckmäßig, so müsse nach §. 1178 zur Bestimmung desselben beim Mangel einer Einigung der Parteien das Gericht angegangen werden. Man werde aber besser thun, mit dem obigen Antrage dem Gläubiger die Befugniß zu geben, hierüber zu entscheiden. Selbstverständlich habe derselbe hierbei nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zu verfahren. Von einer Seite wurde dazu noch bemerkt, daß für das Gebiet des gemeinen Rechtes ähnliche Sätze auf Grund der allgemeinen Vorschriften über Treu und

Glauben aufgestellt seien (vergl. Entsch. d. R. D. H. G. 14 S. 224, 16 S. 425; Entsch. d. R. G. i. Civilf. 15 S. 3) und daß deshalb vielleicht besondere Bestimmungen im B. G. B. entbehrlich gewesen wären.

Der Abs. 2 wurde nicht angefochten.

III. Der die Zulassung der Gebote des Gläubigers, des Eigenthümers und des Schuldners anordnende §. 1173 wurde nicht beanstandet.

IV. Ebenso erhob sich kein Widerspruch gegen die Bestimmungen des §. 1174.

V. Zu dem §. 1175 lagen die Anträge vor:

1. den Schlußsatz des Satzes 2 dahin zu fassen:

so gilt der Kaufpreis als von dem Pfandgläubiger empfangen, unbeschadet der Rechte desselben gegen den Ersteher.

2. hierzu der Unterantrag, folgenden Satz hinzuzufügen:

es sei denn, daß der Eigenthümer und diejenigen, welchen ein durch den Verkauf erlöschendes Recht an dem Pfande zusteht, den Verkauf genehmigen. Die Genehmigung eines Betheiligten gilt als verweigert, wenn sie von ihm nicht binnen zwei Wochen nach dem Empfang einer Aufforderung des Pfandgläubigers erklärt wird.

Die Komm. nahm den Antrag 1 an und lehnte den Antrag 2 ab. Der Antrag 2 entspricht dem §. 396 Abs. 1 Satz 2 des Entw. II und beruht auf der Erwägung, daß der Eigenthümer das Recht haben müsse, einen zu Unrecht erfolgten Verkauf gelten zu lassen. Die Komm. vermochte sich jedoch nicht davon zu überzeugen, daß ein Bedürfnis zu der vorgeschlagenen Ergänzung des Entw. vorliege. Die Sachlage sei nicht dieselbe wie im Falle des §. 396. Der Eigenthümer werde regelmäßig kein Interesse daran haben, daß eine Abweichung von der Regel des §. 1175 eintrete, da der Pfandgläubiger als befriedigt gelte und ein etwaiger Ueberschuß an den Eigenthümer herauszuzahlen sei. Außerdem sei die vorgeschlagene Bestimmung geeignet, Zweifel und Verwickelungen herbeizuführen.

VI. Der §. 1176 wurde nicht beanstandet.

VII. Auch zu §. 1177 lagen keine Anträge vor.

VIII. Zu §. 1178 wurde darauf hingewiesen, daß sein Anwendungsgebiet durch die von der Komm. gefaßten Beschlüsse erheblich verringert sei, daß aber immerhin eine Reihe von Fällen verblieben, bei denen der §. 1178 zutrefte, und daß es sich deshalb nicht empfehle, denselben zu streichen. Es lag folgender Antrag vor, der einerseits die Verdeutlichung der Vorschrift und andererseits die Ausgestaltung derselben hinsichtlich des Verfahrens bezweckte:

den Abs. 1 zu fassen:

Entspricht eine von den Vorschriften der §§. 1171 bis 1175 abweichende Art des Pfandverkaufs den Interessen des Eigenthümers und des Pfandgläubigers, so kann jeder von ihnen verlangen, daß der andere in diese Art des Verkaufs einwillinge. In Ermangelung einer Einigung wird darüber von dem Amtsgericht, in dessen Bezirke der Verkauf stattfinden soll (nach Anhörung beider Theile) entschieden.

Benach-
richtigungen.

§. 1173.
Gebote des
Gläubigers u.

§. 1174.
Verkauf von
Gold- und
Silberfachen.

§. 1175.
Verkauf gegen
Barzahlung;
Rechts-
verwirkung.

§. 1176.
Verkauf
mehrerer
Pfänder.

§. 1177.
Abweichende
Art des
Pfand-
verkaufs:
nach Ver-
einbarung,

§. 1178.
im Interesse
der
Betheiligten.

Von anderer Seite wurde vorgeschlagen, als zuständiges Amtsgericht dem §. 726 d. C.P.O. entsprechend das Vollstreckungsgericht zu bezeichnen.

Der Entw. geht davon aus, daß in Ermangelung einer Einigung der Betheiligten über eine anderweite Art des Verkaufs der Streit im Wege des gewöhnlichen Prozeßverfahrens auf Klage des einen oder des anderen Theiles zur Entscheidung zu bringen sei. Man war darüber einverstanden, daß dies unzweckmäßig sei und es den Vorzug verdiene, bei ermangelnder Einigung der Parteien das Amtsgericht entscheiden zu lassen. Die Entscheidung desselben solle nicht im Wege des Prozeßes erfolgen, vielmehr als ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit behandelt werden. Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren seien dem für erforderlich erachteten Reichs-Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu überlassen und habe das B.G.B. sich auf die Bestimmung zu beschränken, daß in Ermangelung einer Einigung der Parteien das Amtsgericht zu entscheiden habe. Demgemäß wurde der erste Antrag, jedoch unter Weglassung der sich auf die Zuständigkeit und das Verfahren beziehenden Worte, angenommen. In einer Ann. soll ausgesprochen werden, die Komm. setze voraus, daß die Zuständigkeit und das Verfahren bei der nach §. 1178 abzugebenden Entscheidung durch das in Aussicht genommene Reichs-Ges. über die freiwillige Gerichtsbarkeit geregelt werden.

§. 1179.
Be-
nachrichtigung
des Eigen-
thümers.

IX. Der §. 1179, welcher den Pfandgläubiger zur Benachrichtigung des Eigenthümers von dem Pfandverkauf und seinem Ergebnisse verpflichtet, wurde nicht beanstandet.

§. 1180.
Wirkung der
rechtmäßigen
Veräußerung
für den
Erwerber.

X. Zu §. 1180 lag der Antrag vor,
den Abs. 3 zu streichen.

Die Abs. 1 und 2 wurden nicht beanstandet. Den Abs. 3 beschloß man auf Grund der Erwägung zu streichen, daß die Vorschriften des §. 1180 auch dann Platz greifen müßten, wenn dem Eigenthümer selbst beim Pfandverkauf der Zuschlag erteilt werde (vergl. Jacobbeßk, Bemerkungen S. 292), und daß dies Ergebniß durch die Streichung des Abs. 3 erreicht werde.

Ausschluß der
Haftung für
Mängel beim
Pfand-
verkauf.

XI. Es lagen die Anträge vor:

1. als §. 398a des Entw. II zu bestimmen:

Ist eine Sache von einem Pfandgläubiger auf Grund des Pfandrechts verkauft worden, so steht dem Käufer ein Anspruch auf Gewährleistung wegen Mängel der Sache nicht zu.

2. dem §. 1180 als Abs. 4 hinzuzufügen:

Dem Erwerber steht wegen eines Mangels der veräußerten Sache ein Anspruch auf Gewährleistung nicht zu.

3. hierzu der Zusatzantrag, den Vorschriften unter 1 und 2 hinzuzufügen:

Ist in einem Falle, in dem Verkauf aus freier Hand gestattet ist, der Verkauf aus freier Hand vorgenommen worden, so ist der Anspruch auf Gewährleistung nicht ausgeschlossen, es sei denn, daß der Käufer zur Zeit des Kaufes gewußt hat, daß die Sache auf Grund eines Pfandrechts verkauft wird.

4. den §. 398a zu fassen:

Ist eine Sache auf Grund des Pfandrechts unter Bezugnahme auf dasselbe in öffentlicher Versteigerung verkauft, so steht dem Käufer ein Anspruch auf Gewährleistung wegen Mängel der Sache nicht zu.

Die Anträge 1 bis 3 wurden zu Gunsten des Antrags 4 zurückgezogen, welcher einstimmige Annahme fand.

Der Antrag 3 beruhte auf dem Gedanken, daß ein Ausschluß der Haftung wegen Mängel der Sache in dem Falle nicht gerechtfertigt sei, wenn der Käufer nicht gewußt habe, daß es sich um einen Pfandverkauf handele, vielmehr habe annehmen müssen, daß ein gewöhnlicher Verkauf stattfinde. — Mit dieser Auffassung erklärten sich die Antragsteller zu 1 und 2 einverstanden.

Bei der Berathung wurde zur Begründung der Anträge 1 und 2 darauf hingewiesen, daß, wenn man dem Pfandgläubiger das Recht zugestehet, sich durch den Verkauf der Sache zu befriedigen, dieses Recht auch so gestaltet werden müsse, daß der Gläubiger nicht Gefahr laufe, demnächst durch die Gewährleistung wegen vorhandener Mängel der Sache Schaden zu erleiden. Der Pfandverkauf habe materiell den Charakter der Zwangsvollstreckung; sei bei dieser die Haftung wegen Mängel ausgeschlossen, so müsse es auch in dem analogen Falle des Pfandverkaufs geschehen.

Demgegenüber wurde ausgeführt: Bei der Zwangsvollstreckung sei die Lage eine andere. Der Gerichtsvollzieher nehme die Pfändung und den Verkauf der gepfändeten Sachen vor, ohne daß der Gläubiger erfahre, um welche einzelnen Sachen es sich handele, beim Pfandverkauf des Gläubigers dagegen habe der letztere die Sachen regelmäßig vorher im Besitz und sei in der Lage, dieselben auf ihre Mängel zu untersuchen. Im Uebrigen werde man zu unterscheiden haben: Wenn der Verkauf der Sache auf Grund des Pfandrechts in öffentlicher Versteigerung geschehe, so sei für Jedermann erkennbar, daß es sich um eine besondere Art des Verkaufs handele, bei welcher der Verkäufer bestimmte Bedingungen stellen könne. Wenn dagegen der Verkauf aus freier Hand erfolge, so müsse der Pfandgläubiger eben so gut wie jeder andere Verkäufer für die Mängel einstehen. Die gegentheilige Regelung würde zu der größten Unsicherheit führen. Regelmäßig sei es, namentlich wenn es sich um Zwangsverkäufe an der Börse handele, den Käufern bekannt, daß der Verkauf auf Grund eines Pfandrechts erfolge. Wolle man nun in solchem Falle die Haftung wegen Mängel der Sache ausschließen, so werde der Pfandgegenstand kaum verkäuflich sein, da Niemand z. B. ein Werthpapier kaufen werde, wenn der Verkäufer nicht für die Lieferbarkeit einstehen. Wenn gesagt sei, die Frage sei nach dieser Richtung nicht von erheblicher Bedeutung, da es sich bei Werthpapieren nicht sowohl um Mängel der Sache als vielmehr um Mängel im Rechte handele, so sei zu beachten, einmal daß auch bei Werthpapieren die Mängel der Sache von erheblicher Bedeutung seien, und sodann, daß jedenfalls bei anderen ebenfalls sehr häufig den Gegenstand der Verpfändung bildenden Sachen, z. B. Getreide und dergl., die Haftung für die Mängel der Sache von der größten Wichtigkeit sei. Der Ausschluß der Haftung beim freien Verkauf sei aber nicht nur unpraktisch, sondern auch inner-

sich nicht gerechtfertigt. Für den Tageskurs oder den Marktpreis einer Waare seien die Bedingungen des gewöhnlichen Verkaufs wesentlich. Der Pfandgläubiger, welcher als Verkäufer nicht die gewöhnliche Haftung übernehme, würde ungerechter Weise als Verkäufer mehr erlangen als ihm zukomme, wenn ihm der Marktpreis bezahlt werde. Wolle er, um sich vor Schaden zu bewahren, unter der vom gewöhnlichen Verkehr abweichenden Bedingung verkaufen, daß die Haftung wegen Mängel ausgeschlossen sei, so möge er die öffentliche Versteigerung wählen, bei welcher der Käufer die Sachlage ohne Weiteres erkenne und sein Gebot darnach einrichten könne.

Von einer Seite wurde noch in Anregung gebracht, in dem ähnlich liegenden Falle des §. 911 eine gleiche Regelung wie beim Pfandverkauf eintreten zu lassen; ein Antrag wurde nicht gestellt.

Ferner wurde die Frage aufgeworfen, ob der Gerichtsvollzieher kraft Reichsrechts für befugt zu erachten sei, innerhalb seiner örtlichen Zuständigkeit öffentliche Versteigerungen vorzunehmen. Von mehreren Seiten wurde diese Frage bejaht, während von anderer Seite bemerkt wurde, es sei der Landesgesetzgebung zu überlassen, in dieser Richtung Bestimmung zu treffen. Die Komm. entschied sich dahin, daß da, wo das B.G.B. eine öffentliche Versteigerung durch den Gerichtsvollzieher vorsehe, dieser kraft Reichsrechts ermächtigt sei, eine solche vorzunehmen.

§. 1181.
Unrechtmäßige Veräußerung.

XII. Zu §. 1181, der die Verpflichtung zum Schadensersatz bei unrechtmäßigem Pfandverkauf ausspricht, lag der Antrag vor:

den Abs. 3 zu streichen.

Die Abs. 1 und 2 wurden nicht beanstandet. Den Abs. 3 beschloß man zu streichen, weil derselbe in der vorliegenden Fassung das nicht zum Ausdruck bringe, was beabsichtigt sei (vergl. Mot. III S. 831). Man war darüber einverstanden, daß die Streichung nicht die Bedeutung haben solle, in der Sache selbst eine Entscheidung zu treffen.

§. 1182.
Erwerb in gutem Glauben.

XIII. Gegen den §. 1182 erhob sich kein Widerspruch.

XIV. Auch der §. 1183 wurde nicht beanstandet.

§. 1183.
Recht am Verkaufserlöse.

XV. Zu §. 1184 lag der Antrag vor:

Im Abs. 1 die Worte „und Benutzung“ zu streichen und im Abs. 3 den Schlußsatz zu fassen:

§. 1184.
Pfandrecht am Anteil eines Mitteilgläubigers.

er ist auch nicht an eine Vereinbarung gebunden, durch welche die Theilhaber das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder eine Kündigungsfrist bestimmt haben.

Der Antrag, welcher einerseits die Verdeutlichung der Vorschrift (vergl. Zuf. d. gutachtl. Auß. III S. 400) bezweckt, andererseits die Fassung mit dem §. 685 des Entw. II in Einklang bringt, wurde ohne Widerspruch angenommen. (Vergl. IV S. 600.)

§. 1185.
Pfandrecht an Bruchtheilen.

XVI. Der §. 1185 wurde sachlich gebilligt; der Red. Komm. blieb überlassen, zu prüfen, ob der darin ausgesprochene Satz mit dem §. 1184 zu einer Vorschrift zu verbinden sei.

XVII. Der §. 1186, welcher den Uebergang des Pfandrechts mit der Forderung auf den neuen Gläubiger anordnet, wurde nicht beanstandet.

§. 1186.
Uebertragung
der
Forderung.
§. 1187.
Rechtliche
Folgen des
Ueberganges

XVIII. Zu §. 1187 lagen die Anträge vor:

1. in den Abs. 1, 2, 3 statt „Eigenthümer“ zu setzen „Verpfänder“;
2. im Abs. 2 den Satzfaz 2 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

Ist der Pfandgläubiger zur Abtretung der Forderung verpflichtet oder ist die Forderung kraft Gesetzes übertragen, so kann er die Uebergabe des Pfandes verweigern, bis ihm wegen dieser Haftung Sicherheit geleistet ist. (Hat der Pfandgläubiger in den Fällen des §. 369 Abs. 2 des Entw. II, des §. 713 des Entw. II, des §. 1094 Abs. 2 und des §. 1164 das Pfand denjenigen übergeben, auf welche seine Forderung übergegangen ist, so trifft ihn die Haftung nicht, wenn der Verpfänder bei der Begründung des Pfandrechts von dem Rechtsverhältniß, in Folge dessen der Uebergang der Forderung eingetreten ist, Kenntniß gehabt hat oder dieses Rechtsverhältniß später mit seinem Willen entstanden ist.)

3. den Abs. 2 zu fassen:

Erfüllt der neue Pfandgläubiger die ihm dem Verpfänder gegenüber obliegenden Verpflichtungen nicht, so haftet der bisherige Pfandgläubiger, soweit der neue Pfandgläubiger Schadensersatz zu leisten hat, wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat; die Haftung tritt nicht ein, wenn die Verpflichtung zur Uebertragung oder die Uebertragung auf Gesetz beruht.

hierzu der Unterantrag:

4. dem Abs. 2 hinzuzufügen:

wenn die Verpflichtung oder der Uebergang der Forderung kraft Gesetzes in Folge eines dem Verpfänder bei der Begründung des Pfandrechts bekannten oder später mit seinem Willen entstandenen Rechtsverhältnisses erfolgt ist.

Mit dem Antrag 1 war man allseitig einverstanden; der Antrag 3 ist redaktionell; den eingeklammerten Satz im Antrage 2 ließ der Antragsteller mit dem Bemerkten fallen, er sei nur zur Verdeutlichung beigelegt. Die Komm. lehnte den Antrag 2 ab und nahm den Antrag 4 an.

Mit dem Uebergange der Forderung soll nach §. 1186 das Pfandrecht kraft Gesetzes auf den neuen Gläubiger übergehen. Schwierigkeiten ergeben sich in diesem Falle hinsichtlich der persönlichen Ansprüche des Verpfänders gegen den Pfandgläubiger. Der Entw. will dieselben in der Weise lösen, daß der bisherige Pfandgläubiger dem Eigenthümer (bzw. dem Verpfänder) für die Erfüllung der dem neuen Pfandgläubiger obliegenden Verpflichtungen wie ein Bürge haften soll; wenn aber die Uebertragung kraft Gesetzes erfolgt, so soll diese Haftung nicht eintreten. Der Antragsteller zu 2 war davon ausgegangen, daß die Lösung des Entw. prinzipiell nicht richtig sei, derselbe schneide gewissermaßen durch, ohne daß dafür ein innerlicher Grund vorliege. Es sei nicht richtig, daß der Verpfänder bei der Verpfändung sich eventuell auch mit der Uebertragung des Pfandrechts einverstanden erklären wolle; die Betheiligten

dächten im Augenblicke der Pfandbestellung regelmäßig überhaupt nicht an diesen Fall. Der Antrag 2 wollte deswegen in der Weise helfen, daß der alte Pfandgläubiger in denjenigen Fällen, in denen er kraft Gesetzes, wie der Antragsteller einfügte, verpflichtet ist, die Uebertragung vorzunehmen, oder in denen die Uebertragung unmittelbar kraft Gesetzes erfolgt, befugt sein soll, die Uebergabe des Pfandes zu verweigern, bis ihm wegen der nach dem ersten Theile des Abs. 2 obliegenden Haftung Sicherheit geleistet ist. Der Antragsteller zu 4 erkannte den dem Antrage 2 zu Grunde liegenden Gedanken als richtig an, glaubte aber, daß derselbe in richtigerer Weise durch den Antrag 4 zum Ausdrucke gebracht werde.

Demgegenüber wurde zu Gunsten des Entw. darauf hingewiesen, daß der Verpfänder bei der Verpfändung immerhin die Möglichkeit des Ueberganges der Forderung mit ins Auge fassen müsse und daß es deswegen nicht unbillig sei, den bisherigen Pfandgläubiger bei einer ohne seinen Willen kraft Gesetzes erfolgenden Uebertragung von seiner persönlichen Haftung zu entbinden. Die im Antrage 2 vorgeschlagene Lösung möge zwar in manchen Fällen gerechtfertigt sein, könne aber doch zu einer unbilligen Benachtheiligung des neuen Pfandgläubigers führen. Die Fassung des Antrags 4 greife diejenigen Fälle, in denen eine Entlastung des bisherigen Pfandgläubigers besonders gerechtfertigt erscheine, heraus, man werde indessen besser thun, in dieser Beziehung bei der allgemeinen Regel des Entw. zu bleiben. Die Komm. glaubte indessen, unter Ablehnung des Antrags 2 dem Antrage 4 dem Entw. gegenüber den Vorzug geben zu sollen.

231. (C. 4247 bis 4264.)

kraft gesetzlicher Verpflichtung,

I. Zu §. 1187 Abs. 2 wurde der abgelehnte Antrag 2 auf S. 483 nochmals aufgenommen und vom Antragsteller dahin begründet: Der Schaden, welchen eine gesetzliche Verpflichtung zur Uebertragung einer durch Pfand versicherten Forderung mit sich bringe, dürfe nicht den Verpfänder treffen, es entspreche vielmehr der Billigkeit, den Schaden entweder demjenigen aufzuerlegen, in dessen Verhältnissen die Uebertragung ihren Grund habe (dem Pfandgläubiger), oder demjenigen, welchem die gesetzliche Uebertragung zu Gute komme (dem neuen Erwerber). Innere Gründe sprächen dafür, die Frage im Sinne der letzteren Alternative zu entscheiden. Fasse man z. B. den Fall der Bürgschaft ins Auge, so gingen die Ansprüche des Gläubigers gegen den Hauptschuldner auf den den Gläubiger befriedigenden Bürgen über. Der Grund dieses Ueberganges sei darin zu suchen, daß dem Bürgen der Regreß gegen den Hauptschuldner erleichtert werden solle. Die betreffende Vorschrift sei mithin in erster Linie im Interesse des Bürgen gegeben. Richtiger sei es demnach, dem Bürgen die Gefahr hinsichtlich etwaiger Nachtheile aufzuerlegen, die dem Verpfänder aus der Abtretung erwachsen könnten. Nach der Meinung des Antragstellers habe diese Auffassung auch dem obigen Beschlusse zu Grunde gelegen, indem man davon ausgegangen sei, daß die Rechtsprechung an der Hand des §. 713 des Entw. II zu diesem Ergebnisse gelangen werde. Da indessen von anderer Seite die Ansicht vertreten werde, daß in Ermangelung einer Verdeutlichung des Gesetzes man zu dem Ergebnisse gelangen werde, den bisherigen Pfandgläubiger